

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 0/51/251/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 27.05.2020 Verfasser: Amt 50/51 Ralf Schwarzenberg
Federführend: Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales	
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Erkelenz vom 12.02.2020 hier: Änderung der Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege in Erkelenz	
Beratungsfolge: Datum Gremium 04.06.2020 Jugendhilfeausschuss	

Tatbestand:

I.

Die Kindertagespflege ist ein sehr wichtiger Baustein in der U 3 – Betreuung in Erkelenz. Die aktuelle Bedarfsplanung weist für das Kitajahr 2020/ 2021 145 Plätze aus. Auch im Rahmen der „Notbetreuung“ von Kindern, deren Eltern während der Hochphase der Corona Epidemie in „systemrelevanter Infrastruktur“ tätig waren, konnte sehr verlässlich auf die Kindertagespflege zurückgegriffen werden.

II.

Mit Antrag vom 12.02.2020 beantragt Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Erkelenz, die Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege zu ändern. Es wird angeregt, die Weiterzahlung von Betreuungsentgelten bei Ausfallzeiten von Kindertagespflegeperson oder Kind zu regeln und eine Entgeltfortzahlung für Urlaubszeiten vorzusehen.

Begründung findet der Antrag von Bündnis90/Die Grünen im Weiteren mit der Wichtigkeit der Kindertagespflege in Erkelenz im U-3 Ausbau und der rechtlichen Besonderheit als selbstständige Kindertagespflegeperson.

III.

Das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) wurde durch Beschluss des Landtages Nordrhein-Westfalen am 29. November 2019 durch das Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung geän-

dert. Diese Änderungen wirken sich mit Beginn des neuen Kindergartenjahres aus und werden viele Aspekte der bisherigen Praxis verändern.

Auch im Bereich der Kindertagespflege wird hier nachzuarbeiten sein.

Dies umfasst u.a. Aspekte

- der Qualitätsentwicklung und Fachberatung durch das Jugendamt (§ 6 KiBiz nF)
- des vorzuhaltenden pädagogischen Konzepts (§17 KiBiz nF).
- der Gewährung der Landesförderung (§ 24 KiBiz nF)

Die Landesförderung für Plätze in der Kindertagespflege, sie beträgt für das Kindergartenjahr 1.109 €/ Kind bzw. für Kinder, die eine Behinderung haben oder eine solche droht 3.182 €, wird künftig nur gewährt, wenn

- die Kindertagespflegeperson über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verfügt,
- die Kindertagespflegeperson ein Kind oder mehrere Kinder regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich und länger als drei Monate betreuen will,
- die Kindertagespflegeperson mindestens eine Qualifikation im Sinne des § 21 Absatz 1 oder 2 nachweisen kann,
- die Kindertagespflegeperson jährlich Fortbildungsangebote mit mindestens fünf Stunden wahrnimmt,
- für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine gleichermaßen geeignete Betreuung durch transparente Regelung des Jugendamtes sichergestellt wird,
- die laufende Geldleistung nach § 23 Absatz 2 und 2a des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt und jeder Kindertagespflegeperson im Rahmen von § 23 Absatz 2 Nummer 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für jedes ihr zugeordnete Kind ein Betrag für mindestens eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit geleistet wird,
- die laufende Geldleistung bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes gewährt wird,
- **die laufende Geldleistung auf Grundlage des Betreuungsvertrages mit den Eltern und beispielsweise auch bei vorübergehender Krankheit beziehungsweise Abwesenheit des Kindes weitergewährt wird und**
- **die Höhe der laufenden Geldleistung jährlich angepasst wird.**
(vgl. § 24 KiBiz nF)

IV.

Wesentliche Aspekte wie Qualifikationsstufen und Entgelte sind in der Vergangenheit zwischen den fünf Jugendämtern im Kreis abgesprochen worden.

Durch die Änderungen des KiBiz ausgelöst, haben bereits Gespräche auf Jugendamtsleiterenebene hierzu stattgefunden, die aber bisher hinsichtlich einer künftigen finanziellen Ausgestaltung nicht zu einem einheitlichen Ergebnis führten.

Vom Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales wird vorgeschlagen,

- a) zum 01.01.2021 die Stundensätze der Kindertagesbetreuung um rund 5 Prozent anzuheben:

Qualifikationsstufe I von 3,00 € auf 3,15 €

Qualifikationsstufe II von 4,75 € auf 5,00 €

Qualifikationsstufe III von 5,20 € auf 5,45 €,

- b) beginnend ab dem 01.08.2021 die Entgelte für die Kindertagespflege gemäß dem Index der „Kindpauschalen“ gem. KiBiZ n.F. (berücksichtigt sind Steigerung der Lebenshaltungskosten und Tarifsteigerungen im öffentlichen Dienst) zu erhöhen,
- c) die Entgelte ab dem 01.01.2021 zu pauschalisieren und bei Minderbetreuungszeiten (wegen Urlaub der Kindertagespflegeperson, Abwesenheit des Kindes) einen 20- Prozent- Korridor einzuführen, bei dem es nicht zu Rückerstattungen an das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales kommt.

In den Richtlinien zur Kindertagespflege der Stadt Erkelenz werden entsprechend die Punkte **7.1.1 Leistungstabelle** und **7.3 Auszahlung der Beträge** entsprechend der Beschlussvorlage zum 01.01.2021 geändert.

V.

Durch die vorgeschlagene Verfahrensweise wird aus Sicht der Verwaltung dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Rechnung getragen und die Vorgaben des KiBiZ n.F. hinsichtlich der finanziellen Ausgestaltung der Kindertagespflege umgesetzt.

Mit den vier anderen Jugendämtern im Kreis würde sich das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales hinsichtlich der qualitativen Anforderungen im Bereich der Kindertagespflege weiter ins Benehmen setzen und die Richtlinien zur Kindertagespflege dann entsprechend anpassen.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

„Die Verwaltung wird beauftragt

- a) zum 01.01.2021 die Stundensätze der Kindertagesbetreuung um rund 5 Prozent anzuheben:
 - Qualifikationsstufe I von 3,00 € auf 3,15 €
 - Qualifikationsstufe II von 4,75 € auf 5,00 €
 - Qualifikationsstufe III von 5,20 € auf 5,45 €,
- b) beginnend ab dem 01.08.2021 die Entgelte für die Kindertagespflege gemäß dem Index der „Kindpauschalen“ gem. KiBiZ n.F. zu erhöhen,
- c) die Entgelte ab den 01.01.2021 zu pauschalisieren und bei Minderbetreuungszeiten einen 20- Prozent- Korridor einzuführen, bei dem es nicht zu Rückerstattungen an das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales kommt.“

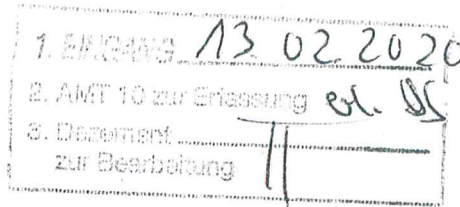
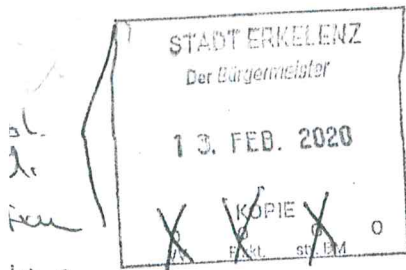
Finanzielle Auswirkungen:

Die Mehrkosten werden im Haushalt 2021 zur Verfügung gestellt.

Anlage:

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Erkelenz vom 12.02.2020

Anh. 01 zu TOP 05/744 11.3.2020



13.02.2020



Bündnis 90/Die Grünen – Ratsfraktion – 41812 Erkelenz

An Herrn Bürgermeister Peter Jansen

Erkelenz, den 12.02.2020

Johannismarkt
41812 Erkelenz

Al 50/51

Antrag: Förderung der Kindertagespflege

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Jansen,

die Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen stellt folgenden Antrag zur Beschlussfassung im kommenden Jugendhilfeausschuss:

„Die Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Erkelenz werden um einen Passus "Fehl- und Ausfallzeiten" erweitert und die Weiterzahlung der Geldleistungen an die Tagespflegeperson bei Ausfall der Tagespflegeperson oder der betreuten Kinder festgelegt.“

Begründung:

Die Kindertagespflege ist auch in Erkelenz ein wichtiger Baustein der U3-Kinderbetreuung. Sie bietet Kindern ein familiäres und geschütztes Betreuungsumfeld und häufig flexible Betreuungszeiten für berufstätige Eltern. Tagespflegepersonen haben genau wie Kindertageseinrichtungen einen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Eltern, die für ihre Kinder einen Tagespflegeplatz in Anspruch nehmen, zahlen genau wie bei Kindertageseinrichtungen durchgängig - d.h. unabhängig von Schließzeiten - einen Elternbeitrag.

Gegenwärtig ist in den Richtlinien der Stadt Erkelenz zur Förderung der Kindertagespflege keinerlei Fortzahlung des Entgelts bei Fehl- und Ausfallzeiten der Tagespflegeperson oder der betreuten Kinder vorgesehen. Das heißt, die Erkelenzer Tagespflegepersonen erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit, wenn ein betreutes Kind krank oder aus anderen Gründen abwesend ist, wenn sie selbst krank sind und auch nicht während ihres eigenen Urlaubs. Gerade Krankheiten von Kindern sind im Kleinkindalter nicht selten und stellen gegenwärtig ein finanzielles Risiko für Tagespflegepersonen dar. Wohlgedemerk, obwohl der Elternbeitrag weiter gezahlt wird.

Anders als andere Selbstständige sind Tagespflegepersonen in ihrer Angebotsgestaltung gesetzlich beschränkt, sie können also nicht einfach mehr Kinder betreuen, wenn andere krank sind, da die Pflegeerlaubnis dies aus guten Gründen nicht vorsieht.

Viele andere Kommunen sehen eine Vergütung der Tagespflege im Krankheitsfall und eine bestimmte Anzahl von bezahlten Urlaubstagen für Tagespflegepersonen vor. Wir finden, dass auch die Stadt Erkelenz ihren Tagespflegepersonen diese Wertschätzung entgegen-

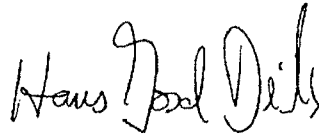
bringen sollte und nicht das gesamte wirtschaftliche Risiko der Betreuungstätigkeit bei den Betreuungspersonen belassen sollte.

Aus diesem Grund beantragen wir eine entsprechende Änderung bzw. Erweiterung der Richtlinien:

- Fortzahlung der Geldleistung bei Erkrankung der Tagespflegeperson (z.B. maximal 15 Arbeitstagen im Jahr)
- Fortzahlung für Urlaub der Tagespflegeperson (z.B. maximal 20 Arbeitstage pro Jahr)
- Fortzahlung bei kurzfristigen Fehlzeiten der betreuten Kinder



Beate Schirrmeister-Heinen
Fraktionsvorsitzende



Hans-Josef Dederichs
Stellv. Fraktionsvorsitzender